



**Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK)
Kirchenleitung**

Schopenhauerstr. 7 | 30625 Hannover
Postfach 69 04 07 | 30613 Hannover
Tel.: 0511/55 78 08
Fax: 0511/55 15 88
E-Mail: selk@selk.de
Internet: www.selk.de

Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK

Die 14. Kirchensynode 2019 möge beschließen:

Die ‚Ordnung des Amtes für Kirchenmusik‘ (KO 250) wird wie folgt geändert:

§ 2 Zusammensetzung des AfK

Dem AfK gehören an:

1. ...

- A)** Ziffer 2 wird redaktionell wie folgt angepasst (Streichung eingeklammert und Ergänzung durch Fettdruck mit Unterstreichung hervorgehoben):
„2. die [KAS-]Vorsitzenden **der Kirchenmusikalischen Arbeitskreise in Nord, Ost, Süd und West** oder ihre Stellvertreter.“

3. bis 7. ...

- B)** Der Paragraph wird um folgende Ziffer 8 ergänzt:

„8. Die Kirchenleitung entsendet eines ihrer Mitglieder mit beratender Stimme in das AfK.“

§ 3 Aufgabenbereich des AfK

1. Koordinierung der kirchenmusikalischen Arbeit:

a) bis b)

- C)** Buchstabe „c) Vorbereitung der Sitzung des Kirchenchor- und Posaunenrats“ wird ersatzlos gestrichen.
Bisheriger Buchstabe d) wird Buchstabe c).
Bisheriger Buchstabe e) wird Buchstabe d).

Begründung:

1. Mit der Abschaffung der Sprengel hatte die 13. Kirchensynode 2015 zugleich beschlossen: Die Kirchenleitung wird gebeten, die Überarbeitung der folgenden Ordnungen zu initiieren (Dabei wird empfohlen, die kirchenmusikalische Arbeit im Westen (KAW) des zukünftigen Kirchenbezirks Rheinland-Westfalen als mit Sitz und Stimme im Amt für Kirchenmusik und den korrespondierenden Werken zu berücksichtigen (vgl. Antrag 527):

KO 250 – Ordnung für das Amt für Kirchenmusik: KL|KollSup überarbeiten in Abstimmung mit den beteiligten Gremien die Ordnung und setzen sie vorläufig bis zur nächsten Kirchensynode in Kraft (Artikel 20 (4) lit. a) GO-SELK).

KO 251 – Ordnung des Posaunenwerkes der SELK: ...

KO 252 – Ordnung des Kirchenchorwerkes der SELK: ...

2. Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten haben auf ihrer Frühjahrssitzung 2016 den entsprechenden Arbeitsauftrag zum Synodalbeschluss erteilt (KL|KollSup 1a/16/7.2.).
3. Im Anschluss daran hat das Amt für Kirchenmusik in Abstimmung mit der Kirchenleitung die Ordnungsänderungen vorbereitet und auf seiner Sitzung am 05.03.2018 verabschiedet. Auf eine vorläufige Inkraftsetzung wurde verzichtet.
4. Die vorgenommene Streichung und Ergänzung unter Buchstabe A) folgt der Intention des Beschlusses der 13. Kirchensynode 2015. Die Ergänzung unter Buchstabe B) entspricht den Regelungen für die Vertretung der Kirchenleitung in anderen Gremien. Die vorgenommene Streichung unter Buchstabe C) ist sachgerecht, da Kirchenchorrat und Posaunenrat ihre Sitzungen selbst vorbereiten.
5. Da das AfK für die Kirchensynode nicht antragsberechtigt ist, stellt die Kirchenleitung stellvertretend diesen Antrag.

Vorstehender Antrag wurde von der Kirchenleitung auf ihrer Sitzung vom 21. bis 22. August 2018 in Hannover als Antrag an die 14. Kirchensynode 2019 der SELK verabschiedet (KL 7/18/6.5.).

Hannover, 9. Oktober 2018

Für die Richtigkeit:

Michael Schätzel

Geschäftsführender Kirchenrat